Wie wenden Sie als Arbeitgeber die steuerlichen Regeln für Betriebsveranstaltungen richtig an?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

in deutschen Unternehmen wird gerne gefeiert: Weihnachtsfeiern, Sommerfeste und Jubiläen sind willkommene Anlässe, einander auch einmal zwanglos und abseits des stressigen Arbeitsalltags zu begegnen. Für Sie als Arbeitgeber sind Betriebsveranstaltungen außerdem eine gute Möglichkeit, den Mitarbeitern gegenüber Ihre Wertschätzung auszudrücken und den Teamgeist zu fördern.

Auch der Staat fördert betriebliche Feiern. Werden bestimmte Regeln beachtet, können sämtliche Kosten der Veranstaltungen als Betriebsausgaben abgezogen werden. Man könnte sagen: Sie feiern und das Finanzamt zahlt. Wie jede steuerliche Vergünstigung haben aber auch diese Regeln ihre Tücken. So gilt lediglich ein Freibetrag von 110 € pro Arbeitnehmer und Veranstaltung, außerdem kann nur der Aufwand für zwei Veranstaltungen im Jahr steuerlich geltend gemacht werden. Für die Ermittlung der Kosten gibt es ebenfalls klare Regelungen.

|  |  |
| --- | --- |
|  | Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** bietet Ihnen einen Überblick darüber, was Sie bei Betriebsveranstaltungen beachten müssen, damit es kein Fest für das Finanzamt wird. Wir wünschen frohes Feiern und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung. |

Mit freundlichen Grüßen

